

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****EntschlieÙung zum Fünften Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1987****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –**

- A. unter Hinweis auf die am 9. Februar 1983¹⁾ auf der Grundlage des von Herrn Sieglerschmidt im Namen des Rechtsausschusses vorgelegten Berichts angenommene EntschlieÙung zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts (Dok. 1-1053/82),
- B. unter Hinweis auf die am 21. Oktober 1985²⁾ auf der Grundlage des von Frau Vayssade im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte vorgelegten Berichts angenommene EntschlieÙung zu der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten – 1983 und 1984 (Dok. A2-112/85),
- C. unter Hinweis auf die am 14. April 1988³⁾ auf der Grundlage des von Herrn Lafuente Lopez im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte vorgelegten Berichts angenommene EntschlieÙung zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1986 (Dok. A2-305/87),
- D. in Kenntnis des Fünften Jahresberichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1987⁴⁾,
- E. in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Langes und anderen zur Europäischen Rechtsakademie (B2-1225/88),
- F. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A2-438/88) –

¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 32

²⁾ ABl. Nr. C 343 vom 31. Dezember 1985, S. 8

³⁾ ABl. Nr. C 122 vom 9. Mai 1988, S. 154

⁴⁾ Dok. C2-228/88 = KOM(88) 425 endg., ABl. Nr. C 310 vom 5. Dezember 1988

1. ist erfreut darüber, daß die Kommission diesen Bericht vorgelegt hat, der ein wesentliches Arbeitsinstrument in den Beziehungen zwischen Kommission und Parlament ist, da es durch ihn möglich wird, das Ausmaß der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten und auch die Art und Weise, in der die Kommission ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge im Sinne von Artikel 155 des EWG-Vertrages nachkommt, zu beurteilen;
2. bedauert es, daß ihm der Jahresbericht auch in diesem Jahr wieder mit erheblicher Verspätung übermittelt wurde, wodurch ihm viel von seinem Nutzeffekt genommen wird, und hofft, daß diese Berichte dem Parlament künftig vor Ende März des folgenden Jahres übermittelt werden;
3. stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission entsprechend einer Forderung des Parlaments neue Schaubilder in diesen Bericht aufgenommen hat, die die Entwicklung der Anzahl der Fristsetzungen, der mit Gründen versehenen Stellungnahmen und der Befassungen des Gerichtshofs, nach Tätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt, sowie den Stand der Umsetzung der bis zum 31. Dezember 1987 durchzuführenden Richtlinien in nationales Recht, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, aufzeigen; wiederholt indessen eine Reihe von Forderungen (siehe nachstehenden Text), deren einziges Ziel darin besteht, dieses Arbeitsdokument noch nützlicher und wirksamer zu machen;
4. billigt die Strategie der Kommission zur Stärkung ihrer Kontrollmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Binnenmarktes, da die Zunahme der gemeinschaftlichen Rechtsnormen mit dem Ziel der Vollendung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 mit einer verstärkten Kontrolle der Anwendung der bereits erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einhergehen muß; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine gesonderte Übersicht zu erstellen, aus der sich die Umsetzung der den Binnenmarkt betreffenden Richtlinien durch die Mitgliedstaaten ablesen läßt (und die somit auch Verzögerungen deutlich macht);
5. ist sich darüber im klaren, daß es für die Kommission schwierig ist, die korrekte Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, bei der Ausarbeitung konkreter nationaler Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich auf die von ihnen angewandten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verweisen;
6. ersucht die Kommission – ohne den ihr bei der Anwendung des in Artikel 169 des EWG-Vertrages vorgesehenen Verstoßverfahrens eingeräumten Ermessensspielraum irgendwie in Frage stellen zu wollen –, ihm mehr Informationen insbesondere über die Gründe zukommen zu lassen, die sie veranlassen, kein Verstoßverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, die Zurückziehung der Klage zu beschließen oder in Erwartung einer Änderung des geltenden Rechts um die Aussetzung der Prüfung durch den Gerichtshof zu bitten;

7. stellt fest, daß sich der größte Teil der den Mitgliedstaaten zu Last gelegten Verstöße auf die Nichtumsetzung von Richtlinien bezieht; ist der Ansicht, daß die Kommission in den Richtlinienvorschlägen und insbesondere in denen, die den Binnenmarkt betreffen, die Mitgliedstaaten auffordern sollte, sie spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Umsetzung vorgeschriebenen Fristen über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen und den dafür vorgesehenen Zeitplan zu unterrichten (siehe in diesem Zusammenhang den Bericht von Herrn Alber im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Umsetzung von EG-Richtlinien zur Verbesserung der Luftqualität in nationales Recht, Dok. A2-315/87);
8. hält es für zweckmäßig, jährliche Sitzungen seiner Ausschüsse und der entsprechenden Ausschüsse der nationalen Parlamente abzuhalten, um insbesondere die mit der Anwendung von Gemeinschaftsrecht zusammenhängenden Probleme zu ermitteln, den nationalen Parlamenten die Bedeutung des Binnenmarktes und des entsprechenden Zeitplans bewußt zu machen und die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten zu stärken;
9. bedauert es, daß die Zahl der von den Mitgliedstaaten noch nicht vollstreckten Urteile 1987 zugenommen hat, und fordert die Kommission auf – falls sich diese Tendenz 1988 fortsetzt –, in ihrem nächsten Bericht die Ursachen dafür anzugeben und Lösungswege vorzuschlagen;
10. nimmt mit großem Interesse zur Kenntnis, daß sich die Zahl der an die Kommission gerichteten Individualbeschwerden innerhalb von fünf Jahren verdoppelt hat, und fordert die Kommission auf, diese Beschwerden angemessen und innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne (sechs bis acht Monate, je nachdem, wie kompliziert der geschilderte Sachverhalt ist) vorzunehmen;
11. hält es für wünschenswert, die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten, wie sie in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehen ist, durch eine „dezentralisierte“ Kontrolle in Form von Vorabentscheidungen gemäß Artikel 177 des EWG-Vertrags zu verstärken;
12. ist der Ansicht, daß eine solche Kontrolle nur verstärkt werden kann, wenn die Kenntnisse der europäischen Richter und Anwälte sowie der Beamten der nationalen Verwaltungen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts immer weiter verbessert werden und schlägt in diesem Zusammenhang die Gründung einer Europäischen Rechtsakademie vor;
13. wiederholt seine bereits an die Mitgliedstaaten ergangene Empfehlung⁵⁾, die Kurse in Gemeinschaftsrecht in die Studienordnung für das Jura- und Volkswirtschaftsstudium und in die besonderen Kurse zur Vorbereitung von höheren Beam-

⁵⁾ Am 14. April 1988 angenommene Entschließung – ABl. Nr. C 122 vom 9. Mai 1988

ten, Rechtsanwälten, Geschäftsführern und leitenden Staatsbeamten aufzunehmen sowie die Abhaltung regelmäßiger einschlägiger Kurse besonders in Anwalts- und Handelskammern zu fördern;

14. fordert die Kommission auf, in die nächsten Jahresberichte eine vollständige Aufstellung der von den letztinstanzlich entscheidenden nationalen Gerichten erlassenen Urteile mit einer entsprechenden Analyse aufzunehmen; zu diesem Zweck könnte sie ein Gemeinschaftsprojekt in Angriff nehmen, in dessen Rahmen Verträge mit nationalen Gruppen abgeschlossen werden, die von einem hohen Richter geleitet werden und denen ebenfalls ein Hochschullehrer und ein Anwalt jedes Mitgliedstaats angehören, wobei die Koordinierung durch eine unabhängige Institution erfolgen könnte, die mit der Herausgabe eines solchen Jahresberichts mit sämtlichen so gesammelten Informationen beauftragt wäre;
15. ersucht die Kommission, auf der Grundlage dieser Aufstellung eine Beurteilung der von den letztinstanzlich entscheidenden nationalen Gerichten unter Verletzung von Artikel 177 Absatz 3 des EWG-Vertrags erlassenen Urteile vorzunehmen, sowie sich mit der Frage zu befassen, ob die Unterschiede im Bereich der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Vorabentscheidungen den Zugang zu diesem Verfahren zu schwierig machen; ersucht die Kommission ferner, eine Konferenz mit Rechtsexperten der Mitgliedstaaten zur Untersuchung der sich bei der Durchführung von Artikel 177 des EWG-Vertrags ergebenden Probleme zu veranstalten, wobei insbesondere eine Lösung für Fälle gefunden werden müßte, in denen nationale Gerichte den Gerichtshof ungeachtet der in Absatz 3 dieser Vertragsbestimmungen vorgesehenen Verpflichtung nicht angerufen haben;
16. wünscht, daß die Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts künftig als gesonderte Veröffentlichung herausgegeben werden, die auch den vom Europäischen Parlament angenommenen dazugehörigen Bericht enthält;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den dazugehörigen Bericht der Kommission dem Gerichtshof und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und insbesondere ihren Justizministern zu übermitteln.